



**Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO –
Ausnahmeregelungen für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge**

Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung

vom 16. Dezember 2021

Dieser Erlass gilt für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO, die einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bedürfen. Soweit in ihm von den Bestimmungen der StVO, den VwV-StVO oder RGST abgewichen wird, beruht der Erlass auf § 46 Abs. 2 S. 1 StVO.

Grundsatz

Soweit in diesem Erlass nichts Abweichendes geregelt wird, gelten für das Erlaubnisverfahren nach § 29 Abs. 3 StVO die StVO, VwV-StVO und RGST in der jeweils aktuellen Fassung.

Sammelanträge

Es besteht die Möglichkeit, mehrere Fahrzeuge in einem Antrag und einem Erlaubnisbescheid zusammenzufassen.

Alle Fahrzeuge eines Antrags müssen einer der folgenden Kategorien unterfallen:

- Anträge für Lof-Fahrzeuge bis 3,00 m Breite, 23 m Zuglänge und ohne Abweichungen von § 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht),
- Anträge für Lof-Fahrzeuge 3,01 m bis 3,25 m Breite, 23 m Zuglänge und ohne Abweichungen von § 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht) oder
- Anträge für Lof-Fahrzeuge 3,26 m bis 3,49 m Breite, 23 m Zuglänge und ohne Abweichungen von § 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht).

In einen Bescheid können bis zu fünf baugleiche Einzelfahrzeuge oder mehrere baugleiche Fahrzeugkombinationen, die entweder aus bis zu fünf baugleichen Zugmaschinen und bis zu zehn baugleichen Anhängern oder aus bis zu zehn baugleichen Zugmaschinen und bis zu fünf baugleichen Anhängern bestehen, aufgenommen werden. Als baugleich gelten Fahrzeugkombinationen, deren Maße (Länge, Breite, Höhe), Kurvenlaufverhalten, Sichtfeld, Gesamtmassen, Achslasten und Achsabstände übereinstimmen.

Geltungsbereich und -dauer

Anträge können wahlweise für bestimmte Strecken, einzelne Landkreise oder für das Land Brandenburg gestellt werden. Der Bescheid kann streckengebunden oder als Flächenerlaubnis ergehen.

Die Geltungszeit kann innerhalb der Grenzen der Empfehlungen Nr. 12 zu § 70 StVZO höchstens drei Jahre betragen, für Lof-Fahrzeuge außerhalb dieser Grenzen (über 3,50 m Breite) bis zu einem Jahr.

Begleitfahrzeuge

Auf Straßen, die unterhalb der Gemeindestraße eingestuft sind, kann bei Fahrzeugbreiten bis 3,25 m und Fahrzeuglängen bis 23 m auf Begleitfahrzeuge (BF 2 und BF 3) verzichtet werden.

Für Lof-Fahrzeuge mit einer Breite bis zu 3,50 m gilt: Bei einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit ab 41 km/h kann auf Straßen, ausgenommen Autobahnen, wie Autobahnen ausgebaute Straßen und Kraftfahrstraßen (vgl. RGST, Auflagenkatalog/Besondere Auflagen, Nr. 20), auf ein BF 3 (hinterherfahrendes Begleitfahrzeug mit Wechselverkehrszeichenanlage) verzichtet werden. Bei einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h ist ein BF 3 nur für Fahrten über 20 km Streckenlänge vorzusehen. Die Festlegungen zu vor dem Lof-Fahrzeug fahrenden BF 2 nach VwV-StVO bzw. RGST bleiben von dieser Regelung unberührt.

Verladungspflicht

Für Fahrzeuge mit einer zugelassen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h ist eine Pflicht zur Verladung ab Fahrstrecken von 50 km vorzusehen.

Fahrzeitbeschränkungen

Es können von den in den RGST festgelegten Zeiträumen für Fahrzeitbeschränkungen abweichende Zeiten geregelt werden. Maßgeblich ist der Bedarf, Strecken mit hohem Verkehrsaufkommen zu entlasten.

Es ist eine Ausnahme von Fahrzeitbeschränkungen für zwingend notwendige Ernteeinsätze vorzusehen. Die zwingende Notwendigkeit ist auf geeignete Art nachzuweisen. Den Nachweis hat der Fahrzeugführer während der Fahrt bei sich zu führen (Kopie ausreichend).

Inkrafttreten

Die Regelung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2021

Im Auftrag



Egbert Neumann